

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Werl Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Werl vom 21.12.2001

Aufgrund des § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245), und der §§ 1,2,4 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NRW S. 718), hat der Rat der Stadt Werl in seiner Sitzung am 20.12.2001 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

Im Text der Verwaltungsgebührensatzung ist wegen der besseren Lesbarkeit auf geschlechtliche Differenzierungen verzichtet worden. Selbstverständlich sind immer beide Geschlechter gemeint.

§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in der Anlage (Gebührentarif) genannten Leistungen erhebt die Stadt Werl Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühr

1. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage (Gebührentarif). Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
2. Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3 Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (z.B. Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

§ 4 Auslagenersatz

Besondere bare Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 KAG NW, die im Zusammenhang mit der Leistung entstehen, werden gesondert in Rechnung gestellt.

Eine Verpflichtung zum Ersatz besondererbarer Auslagen besteht auch dann, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist oder der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im übrigen richten sich die Stundung und der Erlaß von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes NW.

§ 6 Gebührenschuldner

1. Gebührenschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
2. Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder für sich gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
3. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig. Sie kann vor Erbringung der Leistung gefordert werden.

Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

1. Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 KAG erhoben.
2. Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 KAG.

§ 9 Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 510) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsgebührensatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 04.07.1994 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Verwaltungsgebührensatzung und der dazugehörige Gebührentarif (Teil II) der Stadt Werl werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werl, den 21.12.2001

Grossmann, Bürgermeister

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Werl vom 21.12.2001

Gebührentarif

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1	Vervielfältigung und Auszüge	
	a) Fotokopien und Ausdrücke (Vervielfältigungen) bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils	0,50
	ab der 11. Seite jeweils	0,30
	b) bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	0,75
	b) Farbkopien und –ausdrücke im Format DIN A 4	1,00
	im Format DIN A 3	1,50
	im Format DIN A 2	2,50
	c) Für individuell zusammengestellte Auszüge oder Auskünfte aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt je angefangene 15 Minuten	6,50
2	Beglaubigungen und Zeugnisse	
	a) Beglaubigungen von Unterschriften und Handzeichen	2,00
	b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Fotokopien, Zeichnungen, Plänen je Seite	3,00
	c) Beglaubigungen von Zeugnissen pro Beglaubigung	3,00
3	Abgabe von Druckstücken oder Vervielfältigungen ortsrechtlicher Vorschriften, je Blatt zuzüglich jeweiliges Porto-Entgelt mindestens jedoch	0,35 1,50
4	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegenehmigungen und Bescheinigungen soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenbefreiung vorgeschrieben ist je angefangene halbe Stunde	17,00
5	Erteilung von Vorrangenehmigungen und Löschungsgenehmigungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z. B. Bescheinigungen zum Nichtbestehen / zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB) je angefangene halbe Stunde	17,00
6	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen, Lohnsteuerkarten etc.	2,00
7	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	3,00
8	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde	17,00
9	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Wegen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene halbe Stunde	18,00
10	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten und zwar für	
	a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	18,00

	b) Außenarbeiten	je angefangene halbe Stunde	18,00
	c) Gehilfenstunde zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten	je angefangene halbe Stunde	12,00
11	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen		
	bis zu 40 Seiten für jede angefangene Seite		0,35
	für jede weitere Seite		0,25
12	Anfertigungen von Großformatkopien, geplotteten Plänen		
	a) DIN A 4		7,00
	b) DIN A 3		8,00
	c) DIN A 2		10,00
	d) DIN A 1		12,00
	e) DIN A 0		14,00
	Für transparente Kopien, Plots und farbige Ausdrücke wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.		
13	Stadtarchiv		
	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archiv- gut, Übertragung in moderne Schrift und Übersetzungen		
	je angefangene halbe Stunde		17,00
	Von der Erhebung der Gebühren unter Nr. 13 kann abgesehen werden, wenn die Inanspruchnahme des Stadtarchivs wissen- schaftlichen oder heimatkundlichen Zwecken (die sich auf die Geschichte der Stadt Werl und des ehemaligen Amtes Werl be- ziehen) dient oder für die Berufsausbildung erforderlich ist. In diesen Fällen sind lediglich die Sachkosten zu ersetzen (Te- lefon, Porto, Kopierkosten, Büromaterialien). Die Inanspruchnahme des Stadtarchivs zu rein privaten Zwecken oder zu Zwecken mit kommerziellem Hintergrund ist grundsätz- lich gebührenpflichtig.		
14	Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger		
	je angefangene 10 Minuten		6,50

Westfalenpost, Ausgabe Nr.: 301 vom 27.12.01

Soester Anzeiger/Werler Anzeiger Ausgabe Nr.: 302 vom 28.12.01